



Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

Eltern
deren Kinder MFF geförderte Kitas freier
Träger besuchen (inklusive KoGa)

Datum

08. APR. 2020

Besuch Kindertageseinrichtungen freier Träger

Sehr geehrte Eltern,

die Ereignisse der letzten Wochen und Tage haben einschneidende Veränderungen in unser gemeinschaftliches Leben gebracht. Beim Referat für Bildung und Sport sind wir uns darüber bewusst, wie stark insbesondere die Eltern in unserer Stadt mit der momentanen Situation belastet werden. Wir möchten Sie jedoch mit allen notwendigen Informationen durch diese Zeit begleiten und hoffen daher, Ihnen mit dem vorliegenden Schreiben insbesondere in finanziellen Fragen weiterhelfen zu können.

1. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Sollten Sie durch die derzeitige Situation der Corona-Pandemie Kürzungen Ihres Einkommens erleiden, so möchten wir Sie auf die Möglichkeit der Unterstützung durch die Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII hinweisen.

Was ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe?

Im Wege der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden **Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung** dann (ganz oder teilweise) **übernommen**, wenn die **Einkünfte** der mit dem Kind zusammenlebenden Elternteile **unterhalb (oder nur geringfügig oberhalb) einer gesetzlich festgelegten Einkommensgrenze** (§§ 82 ff. SGB XII) liegen. Die Höhe dieser Grenze ist u.a. abhängig von den im Haushalt lebenden Personen sowie der Wohnungsmiete. Hierbei können auch bestimmte besondere Belastungen (z.B. abzuzahlende Kreditraten für notwendige Anschaffungen) berücksichtigt werden.

Zuständige Stelle für die Beantragung von Wirtschaftlicher Jugendhilfe:

Da Ihre Betreuungseinrichtung im Rahmen der Münchner Förderformel (MFF) gefördert wird, ist für Anträge auf Wirtschaftliche Jugendhilfe die Zentrale Gebührenstelle des Referates für Bildung und Sport (RBS) zuständig. Die Zentrale Gebührenstelle erreichen Sie unter **Tel. 089/ 233-96770, E-Mail: kitasb.zg.rbs@muenchen.de**.

Informationen für Eltern, die bereits Wirtschaftliche Jugendhilfe erhalten:

Sollten Sie derzeit bereits Leistungen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe der Zentralen Gebührenstelle des RBS beziehen, so werden diese Leistungen zunächst **weiterhin** gewährt.

Für die Zeiten, in welchen Sie möglicherweise aufgrund des Betreuungsvertrages mit Ihrer Betreuungseinrichtung und aufgrund der Schließung kein Elternentgelt zahlen müssen, werden wir diese Leistung von der Betreuungseinrichtung gegebenenfalls zurückfordern. Die Rückforderung erfolgt im Verhältnis zwischen uns und Ihrer Betreuungseinrichtung. Es hat also keine Auswirkungen auf Sie.

Bitte melden Sie Ihrer bisherigen Ansprechperson der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, wenn sich **Änderungen an Ihrer Zahlungspflicht gegenüber Ihrer Betreuungseinrichtung** ergeben. Ihre Ansprechperson können Sie in der Regel Ihrem ursprünglichen Bewilligungsbescheid entnehmen.

Wenn sich Ihr aktuelles Einkommen aufgrund der Corona-Pandemie verringern sollte, können Sie einen Antrag auf **Anpassung** an die aktuelle Situation stellen (ebenfalls bei Ihrer bisherigen Ansprechperson der Wirtschaftlichen Jugendhilfe). Die Ermittlung der für den Leistungsanspruch relevanten Einkünfte erfolgt anhand Ihres aktuell geringeren Einkommens, so dass auch nur vorübergehende Veränderungen in Ihrem Einkommen berücksichtigt werden können.

Das Gleiche gilt, wenn sich Ihre Einkünfte in den folgenden Monaten noch weiter verringern sollten. Der Antrag kann **auch rückwirkend** gestellt werden.

Auskünfte zum Verfahren und zu den erforderlichen Unterlagen erhalten Sie bei Ihrer bisherigen Sachbearbeitung der Zentralen Gebührenstelle des RBS, die Sie in der Regel Ihrem ursprünglichen Bewilligungsbescheid entnehmen können.

Informationen für Eltern, die bisher keine Wirtschaftliche Jugendhilfe erhalten:

Wenn Sie bisher keine Leistungen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beziehen, sich Ihre aktuellen Einkünfte jedoch aufgrund der Corona-Pandemie verringert haben, können Sie Wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 Abs. 4 SGB VIII) bei der für Sie zuständigen oben genannten Stelle beantragen.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden Ihre Elternbeiträge ganz oder teilweise im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen.

Das Gleiche gilt, wenn sich Ihre Einkünfte in den folgenden Monaten noch weiter verringern sollten. Der Antrag kann **auch rückwirkend** gestellt werden.

2. Notfall-Kinderzuschlag

Des Weiteren möchten wir Sie noch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Notfall-Kinderzuschlags (Notfall KiZ) hinweisen.

Was ist der Kinderzuschlag?

Den Kinderzuschlag können Sie bekommen, wenn Ihr Einkommen für den eigenen Lebensunterhalt reicht, aber es nicht oder nur knapp ausreicht, um auch für den gesamten Bedarf Ihrer Familie aufzukommen.

Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 185 Euro monatlich je Kind und deckt zusammen mit dem Kindergeld den Bedarf des Kindes.

Kinderzuschlag in Zeiten der Ausbreitung des Corona-Virus

Die Ausbreitung des Corona-Virus stellt viele Familien vor große organisatorische und finanzielle Probleme: Sie müssen wegen Kita- und Schulschließungen die Betreuung Ihrer Kinder zum größten Teil selbst organisieren, können Ihrer Arbeit nicht in vollem Umfang nachgehen, sind vielleicht bereits in Kurzarbeit oder haben wegen ausbleibender Aufträge gravierende Einkommenseinbußen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat deshalb angekündigt, Familien mit kleinem Einkommen mit Hilfe des Notfall-KiZ zu unterstützen.

Was ändert sich für Antragsteller aufgrund des Corona-Virus?

Familien, die **ab dem 1. April** einen Antrag auf KiZ stellen, müssen nicht mehr das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate nachweisen, sondern nur das **Einkommen des letzten Monats** vor Antragstellung.

Die Regelung soll bis zum 30. September 2020 gelten.

Wer bekommt einen Kinderzuschlag?

Der Kinderzuschlag wird **für jedes unverheiratete Kind bis 25 Jahre** gezahlt, wenn Sie die **folgenden Voraussetzungen** erfüllen:

- Ihr Kind lebt in Ihrem **Haushalt** und Sie erhalten **Kindergeld**.
- Das **Bruttoeinkommen** Ihrer Familie beträgt **mindestens 900 Euro** (Paare) beziehungsweise 600 Euro (Alleinerziehende).
- Sie haben für sich selbst **genug Einkommen** und zusammen mit dem Kinderzuschlag, dem Kindergeld und dem eventuell zustehenden Wohngeld können Sie den **Bedarf Ihrer Familie** decken.
- Ihr Einkommen, das auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, ist nicht so hoch, dass sich der Kinderzuschlag auf null reduziert.

Wie und wo stelle ich einen Antrag?

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit, **online** einen **Antrag** zu stellen, finden Sie auf:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag/notfall-kiz>

Mit dem **KiZ-Lotsen** der Familienkasse können Sie prüfen, ob Sie voraussichtlich einen Anspruch haben: www.kinderzuschlag.de

Wenn Sie **Fragen zum Kinderzuschlag** haben, hilft Ihnen Ihre Familienkasse vor Ort:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/kinderzuschlag/notfall-kiz>

Ich wünsche Ihnen alles Gute und vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen



Beatrix Zurek
Stadtschulrätin